

INFORMATIONSBLATT

Novelle Batterienverordnung 2021

Mit 8. Juli 2021 ist die Novelle der Batterienverordnung in Kraft getreten. Folgend finden Sie eine Aufstellung der wesentlichen Änderungen:

Die Definition für den Begriff „Hersteller“ wird nun direkt in der Verordnung geregelt.

Als Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gilt:

1. jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt
2. jede Person, die
 - a. gewerblich Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreibt,
 - b. ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
 - c. einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 25a bestellt hat; und
3. jede Person, die gewerblich die o.g. Batterien oder Akkumulatoren in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Informationen für Letztverbraucher

Letztvertreiber von Geräte- oder Fahrzeugbatterien haben Letztverbraucher über die Möglichkeit der Rücknahme von Geräte- und Fahrzeugaltbatterien an ihren Verkaufsstellen zu informieren.

Bevollmächtigte

Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler

Ausländische Fernabsatzhändler müssen für ab dem 1. Jänner 2022 in Österreich in Verkehr gesetzte Batterien einen Bevollmächtigten bestellen.

Bevollmächtigter für ausländische Personen

Ausländische Personen (Hersteller) aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die Batterien an österreichische Importeure zum Weiterverkauf liefern, können einen Bevollmächtigten bestellen.



In beiden Fällen erfolgt die Bestellung eines Bevollmächtigten durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache. Die Bestellung kann ab dem 1. Oktober 2021 erfolgen und wird mit 1. Jänner 2022 wirksam.

Interseroh Austria bietet künftig über ihr Tochterunternehmen profitara austria den „Bevollmächtigten“ auch für Batterien an. Für ausländische Bestandskunden, die bereits jetzt Batterien über Interseroh entpflichtet haben, bedeutet dies, dass sie einen profitara-Bevollmächtigtenvertrag abschließen und die beglaubigte Vollmacht übermitteln müssen. Nur mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass Sie mit Ihren in Österreich in Verkehr gebrachten Batterien weiterhin am Sammel- und Verwertungssystem Interseroh teilnehmen können.

Bevollmächtigter in einem anderen Mitgliedstaat

Sofern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten besteht, hat ein österreichischer Exporteur, der Batterien in diesem Mitgliedstaat in Verkehr bringt, in diesem Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten zu benennen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at gerne zur Verfügung.
www.interseroh.at